

Neue EU-Verordnung zur Sozialversicherung seit dem 1. Mai 2010

Seit dem 1. Mai gilt eine neue EU-Verordnung zum Thema Sozialversicherung, die sowohl Auswirkungen für Arbeitnehmer als auch für Selbständige hat. Die neue EU-Verordnung basiert auf dem Prinzip, dass der Arbeitnehmer / Selbständige in dem Land der Sozialversicherungspflicht unterliegt, in dem die Arbeit ausgeführt wird. Es werden jedoch Vereinfachungen vorgesehen, um das System nicht unnötig kompliziert zu gestalten. Im Folgenden finden Sie eine kurze Erläuterung der neuen Regelungen.

Entsendung von **Arbeitnehmern**

Wie es bereits der Fall war, ist bei der Entsendung von Arbeitnehmern das Prinzip der Sozialversicherung im Ausführungsland nicht anzuwenden, solange eine gewisse Entsendungsdauer nicht überschritten wird. Während im Rahmen der alten Verordnung eine zeitliche Begrenzung auf 12 Monate mit der Möglichkeit einer 12-monatigen Verlängerung bestand, ist der maximale Zeitraum der Entsendung mittlerweile auf 24 Monate verlängert worden, jedoch ohne die Möglichkeit einer Verlängerung. Die früheren Formulare E101 und E102 (Verlängerung) werden durch das Formular A1 ersetzt.

Arbeitnehmer, die in mehreren Ländern beschäftigt sind

Für Arbeitnehmer, die in mehreren Ländern gleichzeitig beschäftigt sind, bestehen zwei Möglichkeiten: Entweder sie fallen unter die Sozialversicherung ihres Wohnsitzlandes oder unter die des Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat.

Wenn der Arbeitnehmer in mehreren EU-Ländern beschäftigt ist, unter anderem in seinem Wohnsitzland und dort einen großen Teil seiner Arbeit ausführt (25% seiner Aktivitäten und 25% seiner Einkünfte), dann unterliegt er der Sozialversicherung in seinem Wohnsitzland. Wenn dieses Kriterium nicht erfüllt wird, fällt die Sozialversicherungspflicht in dem Land an, in dem der Arbeitgeber seinen Firmensitz hat.

Wenn der Arbeitnehmer in mehreren Ländern gleichzeitig beschäftigt ist und dies für verschiedene Arbeitgeber, die ihren Sitz in verschiedenen Ländern haben, ist ebenfalls das Wohnsitzland des Arbeitnehmers für die Sozialversicherung zuständig, jedoch ohne dass ein Mindestmaß an Arbeit in diesem Land erfolgen muss.

Wenn der Arbeitnehmer nicht in seinem Wohnsitzland beschäftigt ist und für einen oder mehrere Arbeitgeber arbeitet, die ihren Firmensitz in einem und dem gleichen EU-Land haben, dann ist dieses Land für die Sozialversicherung des Arbeitnehmers zuständig.

Selbständige, die Arbeiten im Ausland ausführen

Ein Selbständiger darf Arbeiten in einem anderen EU-Land ausführen gehen und dennoch in seinem Ursprungsland der Sozialversicherung unterliegen, sofern er folgende Bedingungen beachtet:

- Es muss sich um die gleiche Aktivität handeln wie die, die er in seinem Ursprungsland ausführt.
- Er muss diese Aktivität in seinem Ursprungsland bereits seit einiger Zeit ausüben.

Es gelten die gleichen Regeln wie bei der Entsendung von Arbeitnehmern: Ein maximaler Zeitraum von 24 Monaten muss eingehalten werden und das Formular A1 muss beantragt werden.

Selbständige, die in mehreren Ländern aktiv sind

Wenn ein Selbständiger in mehreren Ländern gleichzeitig aktiv ist, unterliegt er im Prinzip der Sozialversicherung in seinem Wohnsitzland, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Sein Wohnsitzland ist eines der Länder, in denen er aktiv ist.
- Ein großer Teil seiner Aktivitäten (mindestens 25% in den kommenden 12 Monaten) erfolgt in seinem Wohnsitzland.

Sollten diese Bedingungen nicht erfüllt sein, unterliegt der Selbständige der Sozialversicherung in dem Land, in dem sich der Schwerpunkt seiner Aktivitäten befindet.

Arbeitnehmer, die zusätzlich selbständig sind

Wenn eine Person sowohl als Arbeitnehmer als auch als Selbständiger tätig ist, unterliegt sie automatisch der Sozialversicherung in dem Land, in dem das Arbeitnehmersverhältnis besteht.

Nachlesen können Sie die vollständige Verordnung 883/2004 unter <http://eur-lex.europa.eu>

Quellen: <http://eur-lex.europa.eu> und www.securex.eu

Das vorliegende Dokument beinhaltet eine unverbindliche Zusammenfassung der o.g. Quellen und sollte nur als eine allgemeine Information angesehen werden. Die WFG haftet nicht für Fehler oder Ungenauigkeiten in den zur Verfügung gestellten Informationen. Jegliche Entscheidung, die auf Informationen beruhen, die die WFG erteilt, liegt allein in Ihrer Verantwortung.